

Merkblatt: Wie wird der Gärtner oder die Reinigungskraft richtig abgerechnet?

Unterstützung Das Ministerium für Gesellschaft hat ein Merkblatt zur Lohnabrechnung von Erwerbstätigkeiten mit geringen Arbeitspensum erstellt.

In Liechtenstein sind grundsätzlich sämtliche Arbeitgeber verpflichtet, die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge wie AHV-IV-FAK, ALV, Pensionskasse usw. sowie die Lohnsteuerabzüge abzurechnen und abzuführen. Des Weiteren besteht unter Umständen die Pflicht, eine Unfallversicherung abzuschliessen, die Hälfte der obligatorischen Krankenpflegeversicherung («Krankenkassenprämie») zu vergüten sowie eine Krankentaggeldversicherung abzuschliessen, teilt das Gesellschafts-

ministerium mit. Hierbei gelten verschiedene Voraussetzungen. So müssen beispielsweise die AHV-Beiträge nur bis 64 Jahre gezahlt werden, eine Nichtbetriebsunfallversicherung ist erst ab 8 Stunden Arbeitsleistung pro Woche zwingend abzuschliessen, Pensionskassenbeiträge müssen erst ab 20 880 Franken Jahreseinkommen bezahlt werden usw. Zudem sind mehrere Behörden bzw. Stellen involviert, was für den Bürger einen übermässigen bürokratischen Aufwand verursacht, heisst es in der Aussendung. Sozialminister Mauro Pedrazzini führt aus: «Wer eine Reinigungsfachkraft oder eine Hilfe für Gartenarbeiten stundenweise angestellt hat, weiss, dass die korrekte Abrechnung der Sozial- und Steuerabgaben nicht ganz einfach ist. Insbesondere bei der Anstellung in einem

geringen Arbeitspensum, wie beispielsweise einer Reinigungskraft, die nur einen Tag in der Woche beschäftigt wird, erscheine der Aufwand für eine korrekte Abrechnung verhältnismässig hoch.»

Lösungsansätze werden geprüft

Aufgrund des erkannten Handlungsbedarfs beschäftigt sich das Ministerium für Gesellschaft damit, Lösungsvorschläge und Empfehlungen für eine Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens für Arbeitgeber von Erwerbstätigkeiten mit einem geringen Arbeitspensum zu erarbeiten, wie das Ministerium mitteilte. Da die Umsetzung solcher Vereinfachungen vertiefte Abklärungen erfordere und nicht von heute auf morgen erfolgen kann, hat das Ministerium für Gesellschaft in einem ersten Schritt ein Merkblatt bzw. Leitfaden

erarbeitet, welches Arbeitgebern einen vollständigen Überblick inklusive konkreter Nennung der jeweiligen Ansprechpartner in der Verwaltung bieten soll.

Das Ministerium für Gesellschaft hat in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen einen Leitfaden betreffend die Lohnabrechnung bei Teilzeitarbeit und/oder bei gelegentlichen Erwerbstätigkeiten ausgearbeitet. Der Leitfaden soll jährlich überprüft und im Bedarfsfall angepasst werden, sodass dem Bürger stets eine aktuelle Version zur Verfügung steht, informiert das Ministerium abschliessend. (ikr/red)

Der Leitfaden sowie eine Kurzzusammenfassung kann von www.regierung.li/gesellschaft im Bereich «Soziales» und unter «Downloads» heruntergeladen werden.